

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Christel Weißig, Fraktion Freie Wähler/BMV

Steuerhinterziehung in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Steuerstraftaten nach § 370 der Abgabenordnung konnten in den Jahren 2013 bis heute in Mecklenburg-Vorpommern ermittelt werden (bitte nach Jahren und Art der Hinterziehung aufschlüsseln)?
Wie viele Steuerstraftaten nach § 370 der Abgabenordnung wurden in den Jahren 2013 bis heute in Mecklenburg-Vorpommern strafrechtlich verfolgt (bitte nach Jahren und Art der Hinterziehung aufschlüsseln)?
2. Wie viele dieser Fälle wurden mit Strafen belegt (bitte nach Strafzumessung und Jahr aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Neben der reinen Verfahrenszahl werden für 2019 unterjährig keine weiteren statistischen Daten erhoben.

Die Steuerfahndung des Landes Mecklenburg-Vorpommern führte in den Jahren 2013 bis heute folgende Fahndungsprüfungen mit folgenden strafrechtlichen Sanktionen durch:

Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016
Anzahl der durchgeführten Fahndungsprüfungen	432	362	320	255
Höhe der rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafen	19 Jahre 13 Monate 0 Wochen	14 Jahre 15 Monate 0 Wochen	13 Jahre 0 Monate 0 Wochen	12 Jahre 11 Monate 0 Wochen
Höhe der rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen in Euro	2.311.335	323.405	271.695	226.975
Höhe der nach § 153a der Strafprozessordnung festgesetzten Geldbeträge in Euro	286.129	140.955	127.349	112.600

Kalenderjahr	2017	2018	01.01. - 30.04.2019
Anzahl der durchgeführten Fahndungsprüfungen	328	305	92
Höhe der rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafen	14 Jahre 7 Monate 0 Wochen	15 Jahre 6 Monate 0 Wochen	Daten liegen noch nicht vor.
Höhe der rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen in Euro	334.795	385.445	Daten liegen noch nicht vor.
Höhe der nach § 153a der Strafprozessordnung festgesetzten Geldbeträge in Euro	71.225	163.225	Daten liegen noch nicht vor.

Die Bußgeld- und Strafsachenstelle erledigte in den Jahren 2013 bis heute folgende Anzahl an Strafverfahren mit nachfolgend dargestellten strafrechtlichen Sanktionen:

Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016
Anzahl der im Jahr vom Finanzamt abgeschlossenen Strafverfahren	891	749	665	584

Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016
- davon durch Einstellung nach § 153a der Strafprozessordnung	332	243	206	186
(Summe der Geldauflagen in Euro)	651.973	457.495	314.019	276.075
- davon durch Antrag auf Strafbefehl	136	71	92	91
- davon durch Abgabe an die Staatsanwaltschaft	75	78	64	72
- Anzahl der im Jahr ergangenen rechtskräftigen Urteile und Strafbefehle wegen Hinterziehung von Steuern nach § 370 der Abgabenordnung	148	117	114	116
- Summe der Freiheitsstrafen	15 Jahre 48 Monate 0 Wochen	17 Jahre 40 Monate 0 Wochen	19 Jahre 13 Monate 0 Wochen	21 Jahre 34 Monate 0 Wochen
- Höhe der Geldauflagen nach § 56b Absatz Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 des Strafgesetzbuches in Euro	180.770	40.200	16.150	3.000
- Summe der Geldstrafen in Euro	2.567.847	860.255	408.015	487.575

Kalenderjahr	2017	2018	01.01. - 30.04.2019
Anzahl der im Jahr vom Finanzamt abgeschlossenen Strafverfahren	1.037	952	300
- davon durch Einstellung nach § 153a der Strafprozessordnung (Summe der Geldauflagen in Euro)	216 428.881	245 437.465	Daten liegen noch nicht vor.
- davon durch Antrag auf Strafbefehl	162	133	Daten liegen noch nicht vor.
- davon durch Abgabe an die Staatsanwaltschaft	119	67	Daten liegen noch nicht vor.

Kalenderjahr	2017	2018	01.01. - 30.04.2019
- Anzahl der im Jahr ergangenen rechtskräftigen Urteile und Strafbefehle wegen Hinterziehung von Steuern nach § 370 der Abgabenordnung	143	139	Daten liegen noch nicht vor.
- Summe der Freiheitsstrafen	20 Jahre 13 Monate 0 Wochen	18 Jahre 6 Monate 0 Wochen	Daten liegen noch nicht vor.
- Höhe der Geldauflagen nach § 56b Absatz Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 des Strafgesetzbuches in Euro	1.200	3.000	Daten liegen noch nicht vor.
- Summe der Geldstrafen in Euro	595.625	753.825	Daten liegen noch nicht vor.

Eine Aufschlüsselung nach der Art der Hinterziehung kann mangels entsprechender Erfassung nicht erfolgen. Zur Beantwortung der Frage wäre die händische Auswertung der einzelnen in den Tabellen zahlenmäßig aufgeführten Fallakten notwendig. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

3. Wie viele Verfahren im Zusammenhang mit Steuerstraftaten wurden aufgrund von Selbstanzeigen in den Jahren 2013 bis heute eingestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Bußgeld- und Strafsachenstelle stellte folgende Anzahl an Steuerstrafverfahren als wirksame Selbstanzeige nach § 371 der Abgabenordnung ein:

Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl	32	70	58	57	124	139

Die Daten werden unterjährig nicht erhoben, sodass für 2019 noch keine Angaben vorliegen. Zur Beantwortung der Frage wäre die händische Auswertung der Fallakten von 300 vom 1. Januar 2019 bis zum 30. April 2019 abgeschlossenen Strafverfahren notwendig. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

4. Wie viele Fälle von Schwarzarbeit wurden in den Jahren 2013 bis heute aufgedeckt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
Wie viele Fälle von Schwarzarbeit wurden in den Jahren 2013 bis heute aufgedeckt strafrechtlich verfolgt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
5. Wie hoch muss der dabei für das Land Mecklenburg-Vorpommern entstandene Schaden in den Jahren 2013 bis heute beziffert werden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Aufdeckung und Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung wurden 2004 mit dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz maßgeblich den Zollbehörden, insbesondere der Finanzkontrolle Schwarzarbeit übertragen. Die Finanzverwaltungen der Länder haben hier eine Unterstützungsfunktion. Vor diesem Hintergrund werden seitens der Landesverwaltung keine Anschreibungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit geführt.

6. Wie viele Beamte sind seit 2013 bis heute landesweit für die Aufklärung und Verhinderung von Steuerbetrug zuständig und aktiv (bitte nach Anzahl und Jahren aufschlüsseln)?

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Steuerstraftaten sind in Mecklenburg-Vorpommern die Steuerfahndungsstelle, die Bußgeld- und Strafsachenstelle sowie die Stabsstelle Steueraufsicht Mecklenburg-Vorpommern.

Die Entwicklung der personellen Ausstattung dieser Bereiche stellt sich auf Basis der jeweils letztmalig für das entsprechende Kalenderjahr vorhandenen stichtagsbezogenen Auswertungen insgesamt wie folgt dar:

Kalenderjahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	01.01. - 30.04.2019
Personelle Besetzung des Steuerstrafrechts- und Steuerfahndungsbereiches in Vollzeitäquivalenten	63,74	63,50	62,50	66,11	72,19	63,93	67,06

7. Ist in dem Bereich der Aufklärung von Steuerstraftaten ein personeller Engpass ersichtlich?
Wenn ja, wie hoch schätzt die Landesregierung die erforderliche personelle Aufstockung ein, um Steuerstraftaten auf ein Minimum begrenzen zu können?

Der Personalbedarf im Steuerstrafrechtsbereich berechnet sich auf Basis des bundesweit festgelegten Gesamt-Stellen-Solls in Abhängigkeit von Bruttowertschöpfung und Einwohnerzahl. Der Steuerstrafrechts- und Steuerfahndungsbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist nach dieser Maßgabe ausgestattet und nach Auffassung der Landesregierung ausreichend, Steuerstraftaten effektiv zu verfolgen.